

Vergabekriterien für die Betreuungsplätze in den Kitas der Gemeinde Dornstadt



In der Gemeinde Dornstadt werden die Kitaplätze nach einheitlichen Richtlinien vergeben. Eine Platzvergabe kann nur für die Kinder erfolgen, für die von den Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig im zentralen Vormerksystem der Gemeinde eine Vormerkung für einen Kitaplatz eingetragen worden ist und ggf. erforderliche Nachweise (z.B. Arbeitsgeberbescheinigung für Ganztagesbetreuung) vorliegen.

Auf ihrer Homepage (<https://www.dornstadt.de/de/leben/kinderbetreuung>) informiert die Gemeinde über das Aufnahmeverfahren und die Platzvergabe.

Zum Stichtag 01. März eines jeden Jahres werden die Kitaplätze für den ersten Teil des nächsten Kindergartenjahres (01.08. bis 31.03.) vergeben. Berücksichtigt werden Kinder, für die am 01. März in der Zentralen Vormerkung ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum registriert ist.

Zum Stichtag 01. Oktober eines jeden Jahres werden die Kitaplätze für den zweiten Teil des nächsten Kindergartenjahres (01.04. bis 31.07.) vergeben. Berücksichtigt werden Kinder, für die am 01. Oktober in der Zentralen Vormerkung ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum registriert ist.

Jeweils rechtzeitig vor den o.g. Stichtagen werden die Eltern/Sorgeberechtigten auf die Notwendigkeit einer Vormerkung in den Dornstadter Nachrichten hingewiesen.

Für jedes Kind ist für jede Betreuungsart (Krippe U3/Kindergarten Ü3) jeweils **nur eine Vormerkung zulässig**. Tragen die Eltern/Sorgeberechtigten mehrere Vormerkungen für ein Kind für die gleiche Betreuungsart ein, findet nur die zuerst eingetragene Vormerkung Berücksichtigung. Über die Nichtberücksichtigung der weiteren Vormerkung werden die Eltern per Mail informiert.

Kinder, für die keine Platzzusage möglich ist, kommen auf eine zentrale Warteliste, ebenso Kinder, die zwischen den Vergabestichtagen zuziehen. Unterjährig freiwerdende Plätze können an die Kinder auf der Warteliste zugeteilt werden.

Nachweise, die Eltern/Sorgeberechtigte für einzelne Kriterien zu erbringen haben, aber zum Vergabestichtag nicht vorliegen, gelten als nicht erbracht. Dies hat zur Folge, dass das nicht nachgewiesene Kriterium bei der Vergabe nicht berücksichtigt wird.

Unrichtige Angaben der Eltern/Sorgeberechtigten in der Zentralen Vormerkung der Gemeinde führen dazu, dass eine Platzvergabe nur nachrangig erfolgen kann.

Folgende Kriterien werden bei der Vergabe von Kitaplätzen angewendet:

Kriterium	Erläuterung	Vermerke
Wohnsitz in der Gemeinde Dornstadt	Kinder, die mit ihren Eltern/einem Elternteil/einem Sorgeberechtigten in der Gemeinde Dornstadt mit <u>Hauptwohnsitz</u> gemeldet sind. Ein <u>Zuzug</u> in die Gemeinde Dornstadt innerhalb von sechs Monaten gilt als gleichwertig. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.	<u>Notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien!</u>
Besonderer Förderbedarf	Kinder, bei denen durch eine geeignete Stelle ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist. Der besondere Förderbedarf kann in einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder drohenden Behinderung bestehen oder sich aus anderen Einschränkungen ergeben, wie z.B. einer Verzögerung im Spracherwerb.	Kinder mit oder ohne Behinderung werden bei der Platzvergabe gleichberechtigt, sofern der Hilfebedarf dies zulässt (entspr. § 22 a SGB VIII).
Kindeswohlgefährdung nach § 8 SGB VIII	Kinder, bei denen laut schriftlicher Auskunft des zuständigen Jugendamtes der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.	Vorrang vor allen anderen Kindern
Geschwisterkinder in einer Einrichtung	Ein im selben Haushalt lebendes Geschwisterkind wird bereits in der Wunschrichtung betreut. Als Geschwisterkinder zählen auch Kinder im selben Haushalt, die nicht miteinander verwandt sind (z.B. Pflegekinder, Stiefgeschwister, usw.).	Vorrang vor allen nachfolgenden Kriterien
Wechsel aus der Krippe einer Einrichtung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Kind besucht bereits die Krippe in einer Wunschrichtung. 2. Der Wechsel in den Ü3-Bereich erfolgt <u>spätestens am 01.03.</u> des Jahres. 3. Für reine Ganztageseinrichtungen im Ü3-Bereich wird dieses Kriterium nur dann berücksichtigt, wenn ein bescheinigter GT-Bedarf vorliegt. <p><u>Hinweis:</u> In Gruppen mit Altersmischung (AM 2-6 Jahre) wird die Betreuung durchgängig bis zum Schuleintritt gewährleistet.</p>	Vorrang vor allen nachfolgenden Kriterien
Alleinerziehend und berufstätig	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Alleinerziehende gelten alle Personen, die mit mindestens 	

	<p>einem minderjährigen Kind ständig im Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen <u>ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.</u></p> <p>2. Als berufstätig gelten Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erberbstätigkeit aufnehmen, eine Arbeit suchen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S. des SGB II erhalten. <u>Nicht als Berufstätigkeit gilt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.</u></p>	
<p>Berufstätigkeit beider Elternteile/Sorgeberechtigten/im Haushalt lebender Partner (es liegt kein Alleinerziehendstatus vor!)</p>	<p>Als berufstätig gelten Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erberbstätigkeit aufnehmen, eine Arbeit suchen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S. des SGB II erhalten. Die Anforderung eines entsprechenden Nachweises bleibt der Vergabestelle vorbehalten. <u>Nicht als Berufstätigkeit gilt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.</u></p>	
<p>Belastende Faktoren in der Familie</p>	<p>Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn eine im Haushalt des aufzunehmenden Kindes lebende Person aufgrund einer der folgenden Faktoren nicht nur vorübergehend belastet ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigene Erkrankung eines Erziehungs-/Sorgeberechtigten. Dazu zählen z.B. auch eine Suchterkrankung, eine psychische Erkrankung, eine Risikoschwangerschaft usw. 2. Im gemeinsamen Haushalt wird ein pflegebedürftiger und/oder schwer erkrankter Familienangehöriger von einem der Erziehungs-/Sorgeberechtigten gepflegt. 3. Andere Notlagen und 	

	Überforderungsfaktoren wie z.B. Mehrlingsgeburt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen!	
Wohnsitz im Ortsteil der Wunschrichtung	Das aufzunehmende Kind wohnt im selben Ortsteil, in dem sich auch die Kita befindet. Für Kinder mit einem Betreuungsbedarf, der im Ortsteil des Wohnsitzes nicht vorgehalten wird, gilt dieses Merkmal ebenfalls als erfüllt.	
Vorschulkind	Das aufzunehmende Kind ist am gewünschten Aufnahmedatum älter als 5 Jahre.	
Vorgehen bei gleichberechtigten Kindern	Zwei oder mehr Kinder sind nach den vorstehenden Kriterien gleichberechtigt, es stehen aber weniger Plätze für eine Vergabe zur Verfügung, als gleichrangig bewertete Kinder vorhanden sind.	<u>Krippenplatz (U3)</u> : Das Los entscheidet, welches Kind den Platz bekommt. <u>Kindergarten (Ü3)</u> : Das an Lebensjahren ältere Kind bekommt den Platz.
Ganztagesbetreuung	Reichen die Betreuungszeiten einer Regelgruppe (Vor-/Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung über den Mittag) oder einer VÖ-Gruppe (sechs bis sieben zusammenhängende Stunden) nicht aus, kann im Rahmen der Verfügbarkeit ein Ganztagesplatz zugeteilt werden, sofern durch Arbeitsbescheinigungen der Bedarf nachgewiesen ist.	
Kein Wohnsitz in der Gemeinde Dornstadt	Kinder ohne <u>Haupt</u> wohnsitz in der Gemeinde Dornstadt und kein nachgewiesener Zuzug innerhalb der nächsten sechs Monate.	Eine Platzvergabe ist nur dann möglich, wenn allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dornstadt ein Betreuungsplatz angeboten werden kann und noch freie Plätze vorhanden sind.
Härtefälle	Im Einzelfall kann aus Gründen einer unbilligen Härte von den Vergabegrundsätzen abgewichen werden.	

Im direkten Anschluss an die Kindergartenzeit, beim Übergang in die Schule (schulpflichtig werdende Kinder), besteht die Möglichkeit, diese Kinder in den Sommerferien bis zum Beginn der Schule in der bisherigen Einrichtung weiter zu betreuen wenn

- ✓ ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, d.h., es wird kein Betreuungsplatz für Neuaufnahmen blockiert
- ✓ beide Elternteile/Sorgeberechtigte bzw. der alleinerziehende Elternteil berufstätig sind/ist

- ✓ ausreichend pädagogisches Personal zu Verfügung steht
- ✓ der volle Elternbeitrag für den jeweiligen Monat bezahlt wird.

Diese Aufnahmekriterien wurden am 25.05.2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Dornstadt beschlossen und gelten für alle nachfolgenden Platzvergaben.